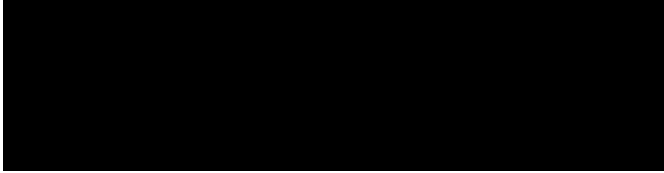




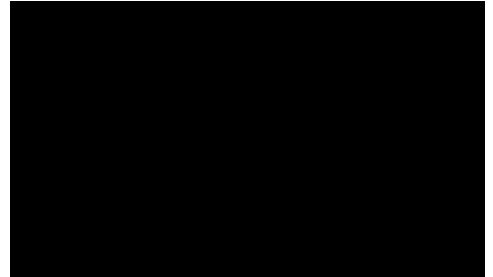
Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20249 Hamburg

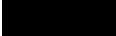


Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung
Bauprüfung Fuhlsbüttel-Langenhorn -
Franksche Siedlung - 
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg



GZ.: N-WBZ-1818-2026

Hamburg, 6. August 2026

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 64 HBauO
Eingang	12.06.2026
Belegenheit	
Baublöcke	
Flurstück	11753 in der Gemarkung: Langenhorn

Werbeanlage / Fassadenwerbung

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 3 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 2 HBauO einmalig um drei Jahre verlängert werden.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo 8:00-15:00
Di 8:00-12:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus X22, 392
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan
mit den Festsetzungen: Bebauungsplan Langenhorn 64
GE IV; Baugrenzen; GRZ 0,7; GFZ 2,4
BauNVO 1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

- 0004 baubeschreibung-1_Baubeschreibung_20260612.pdf [baubeschreibung-1_Baubeschreibung_20260612.pdf]
- 0007 lageplan-1_Lageplan [REDACTED] 20260612.pdf [lageplan-1_Lageplan [REDACTED] 20260612.pdf]
- 0008 schnitte-1_Ansicht_Schnitt_20260612.pdf [schnitte-1_Ansicht_Schnitt_20260612.pdf]

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Zulässigkeit des Vorhabens

Positive Ermessensentscheidungen zur Zulässigkeit des Vorhabens

1. Die Werbeanlage, die die Baugrenze in geringfügigem Ausmaß überschreitet, ist eine Nebenanlage nach § 14 BauNVO (1990), da sie der Eigenwerbung der Hauptnutzung dient. Ein Vortreten von Gebäudeteilen solcher Nebenanlagen können gem. § 23 (3) Satz 2 BauNVO in geringfügigem Maß zugelassen werden. Die Ermessensentscheidung fällt insofern positiv aus.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

2. Standsicherheit
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 10 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift
geSiegel

Gebühr

[REDACTED]

Weitere Anlagen

[REDACTED]

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme:	Errichtung
Gebäudeklasse:	Gebäudeklasse 5
Bauliche Anlage:	Büro- und Verwaltungsgebäude des Handels, des Verkehrs, der Post- und Telekommunikationsunternehmen
Anlage / Einrichtung:	
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung:	Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse:	Vollgeschoss(e)